

Entwurf

Nutzungsvereinbarung zwischen

der Stadt Barsinghausen
-nachfolgend Stadt genannt-

und

1. (Name, Adresse, Telefonnr.); 2. (...); 3. (...)
-nachfolgend Nutzer genannt-

1. Allgemeines:

Mit dieser Vereinbarung werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Nutzung eines Teils der Kellerräume der Wilhelm-Stedler-Schule gemäß anliegendem Plan (nachfolgend Café Falkenkeller genannt) geregelt. Diese Regelungen sind bindend und die Einhaltung auch durch alle Besucherinnen und Besucher ist durch die Nutzer sicherzustellen.

Die konzeptionelle Gestaltung der hier stattfindenden offenen Jugendarbeit obliegt – im Rahmen dieser Vereinbarung – den Nutzern.

Die Beschäftigten des für Jugendarbeit zuständigen Fachdienstes (FD II/2) stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

2. Besucherkreis und Betriebsorganisation:

Die Räumlichkeiten stehen grundsätzlich allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 27. Lebensjahr offen. Die Einhaltung des subjektiven Rechts der Einwohnerinnen und Einwohner auf Zugang zu öffentlichen Einrichtungen gemäß § 30 Abs.1 NKomVG/Art. 3 GG ist durch die Nutzer sicherzustellen. Insoweit sind die Nutzer an Weisungen der Stadt gebunden.

Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher ist auf zeitgleich maximal 52 zu begrenzen.

Die Nutzer organisieren eigenverantwortlich und auf eigene Kosten den Betrieb des Café Falkenkeller, wobei private Feiern und geschlossene Veranstaltungen aber nicht zulässig sind.

Die Verantwortlichen haben ggf. erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc. zu beantragen und erforderliche Anzeigen abzugeben. Sie sind für die Zahlung u.a. ggf. anfallender GEMA- und GEZ-Gebühren zuständig.

Den Nutzern wird seitens der Stadt gegen Empfangsbestätigung je ein Schlüssel für die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Bei Verlust eines Schlüssels ist die Stadt umgehend zu informieren. Die Weitergabe eines Schlüssels ist nur an die jeweils für die Öffnung verantwortliche Person erlaubt. Diese Personen müssen volljährig oder mindestens 16 Jahre alt sein, wobei im letzteren Fall eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen muss. Das Hausrecht für die Nutzung der Räumlichkeiten liegt grundsätzlich bei der Stadt; während der Öffnung des Café Falkenkellers geht das Hausrecht auf die Nutzer bzw. die verantwortliche Person bei Öffnung über; eine dieser Personen muss während der Nutzung ständig anwesend sein.

Die Nutzer sowie die bei Öffnung verantwortliche Person können im Bedarfsfall anderen Personen verbieten, sich in den Räumen aufzuhalten und ein vorübergehendes Hausverbot aussprechen. Wer am Tag der Öffnung die verantwortliche Person ist, wird in einer Liste niedergelegt; sie sechs Monate aufzubewahren (und im Bedarfs- bzw. Schadensfall der Stadt unverzüglich offen zu legen).

3. Öffnungszeiten:

Die Nutzung wird an folgenden Tagen gestattet:

So - Do 16:00 – 24:00 Uhr; freitags und an Tagen vor Sonn- oder Feiertagen 16:00 bis 1:30 Uhr des Folgetages; während der Schulferien bereits ab 8:00 Uhr.

An stillen Feiertagen wie Karfreitag, Volkstrauertag etc. ist ein ruhiger Betrieb zu gewährleisten.

Die Nutzer können die Räumlichkeiten im Bedarfsfall auch außerhalb der Öffnungszeiten (z.B. zum Zwecke des Aufräumens) nutzen.

4. Nutzungsflächen und Außennutzung:

Zu den Nutzungsflächen gehören neben den eigentlichen Kellerräumen, der Treppenaufgang und der Eingangsbereich (siehe anliegender Plan).

Das Aufstellen eines Grills, zum Grillen von Grillgut, ist im gekennzeichneten Außenbereich erlaubt. Das Anzünden eines Lagerfeuers ist verboten.

Die Nutzungsflächen sind von Müll und Brandlasten frei zu halten, so dass der freie Zugang zu allen Nebenräumen und dem Treppenhaus jederzeit gewährleistet bleibt.

Aus Rücksicht auf die unmittelbaren Nachbarn sind die maßgeblichen Lärmrichtwerte gemäß TA Lärm für Kerngebiete einzuhalten, darüber hinaus ist die Musik ab 22:00 Uhr soweit zu regeln, dass außerhalb des Gebäudes keine Lärmbelästigung stattfindet. Zur Vermeidung von Lärmbelästigung sind nach 22.00 Uhr die Fenster und Türen möglichst geschlossen zu halten.

Die Durchführung einer Veranstaltung oder eines Lagerfeuers auf dem Schulgelände, Schulhof oder den angrenzenden Parkflächen bedarf der Genehmigung durch die Stadt, die über den Fachdienst II/2 zu beantragen ist.

5. Gesundheitsschutz:

Das Rauchen ist in den überlassenen Räumlichkeiten und dem Außenbereich nicht gestattet; die Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind (auszugsweise) im Eingangsbereich deutlich sichtbar auszuhängen.

6. Reinigung:

Es ist seitens der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten und der Außenbereich in einem aufgeräumten Zustand gehalten werden. Nach Beendigung der Öffnung sind die Fenster zu schließen, das Licht zu löschen und die Zugänge abzuschließen.

Die Sanitäranlagen sind pfleglich zu behandeln und ständig sauber zu halten.

Andernfalls kann die Stadt die Nutzer auffordern, dass die Reinigung unverzüglich nachgeholt wird und ggf. nach Ablauf von drei Tagen die Reinigung zu Lasten der Nutzer veranlassen.

Sollten die Sanitäranlagen von Dritten genutzt werden (Weihnachtsmarkt, Stadtfest, etc.), erfolgt eine Reinigung zu Beginn und spätestens innerhalb von fünf Tagen nach der Veranstaltung durch die Stadt.

7. Schadensfall:

Sachschäden sind, falls möglich, durch die Nutzer kurzfristig zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, sind die Schäden durch die Nutzer umgehend, spätestens am folgenden Werktag, der Stadt mitzuteilen. In diesem Fall ist bzw. sind der oder die Verursacher zu ermitteln, um hinsichtlich etwaiger Kosten der Schadensbeseitigung die Übernahme zu erwirken. Gelingt dies nicht, können die Nutzer in Absprache mit der Stadt in Eigenleistung den Schaden regulieren. Die Nutzer sind verpflichtet, eine (Veranstalter-) Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Stadt nachzuweisen (der Satz entfällt, wenn über die Versicherung des Landes für Ehrenamtliche Versicherungsschutz besteht)..

8. Beirat / Nutzungskonflikte:

Zur Unterstützung der offenen Jugendarbeit wird ein Beirat gegründet. Dieser setzt sich aus folgendem Personenkreis zusammen:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt,
 - eine Nutzer sowie
 - eine weitere Besucherin bzw. ein weiterer Besucher des Café Falkenkeller,
 - der oder die Vorsitzende des für Jugendangelegenheiten zuständigen Fachausschusses bzw. ein von ihr oder ihm - mit dessen Einverständnis - benanntes anderes Ratsmitglied sowie
 - der oder die stellvertretende Vorsitzende des für Jugendangelegenheiten zuständigen Fachausschusses bzw. ein von ihr oder ihm - mit dessen Einverständnis - benanntes anderes Ratsmitglied.
- Die Mitglieder des Beirats werden in der auf die Vereinbarungsunterzeichnung folgenden Sitzung des für Jugendangelegenheiten zuständigen Fachausschusses benannt.

In Konfliktsituationen und bei Verstößen gegen die Nutzungsvereinbarung sind zunächst die Sachverhalte und Ursachen zu ermitteln. Dazu setzen sich die Stadt und die Nutzer miteinander in Verbindung, mit dem Ziel, eine Lösung zu entwickeln und zukünftige Situationen dieser Art zu vermeiden. Hierzu getroffenen Absprachen sind ggf. schriftlich festzuhalten.

Sollte sich bei Nutzungskonflikten keine einvernehmlich Lösung erzielen lassen, kann der Beirat angerufen werden, um zur Konfliktlösung beizutragen.

9. Dauer der Vereinbarung

Die Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die Nutzungsvereinbarung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Nutzungsvereinbarung kann ohne Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Bei einer Kündigung durch die Stadt ist vorab der Beirat zu hören.

Nutzer, die das 27. Lebensjahr vollenden, scheiden automatisch aus dieser Nutzungsvereinbarung aus.

Barsinghausen, den .2012:

Stadt: _____

Nutzer: _____, _____, _____